

**Planung und Bau**  
**Vollzug des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**  
**Bundesstraße 25 Harburg – Donauwörth,**  
**Aufweitung der Bahnüberführung bei Wörnitzstein**  
**von Abschnitt 1340/2,106 – 2,623**  
**(Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+520)**  
**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 UVPG**

**Bekanntgabe der Regierung von Schwaben**  
**vom 12.01.2022, Gz.: RvS-SG32-4382-2/33**

Das Staatliche Bauamt Augsburg hat der Regierung von Schwaben Unterlagen für den geplanten Neubau der Brücke, mit der die Bahnlinie Treuchtlingen – Augsburg bei Wörnitzstein über die Bundesstraße 25 Harburg - Donauwörth überführt wird, vorgelegt und beantragt, eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Baumaßnahme umfasst den Ausbau der B 25 im Bereich des Bauwerks im Zuge des Ersatzneubaus der Brücke über die Bahnlinie Treuchtlingen - Augsburg. Die im Bereich der Bahnbrücke zweistreifige B 25 wird westlich der Bahnbrücke im Anschluss an den bestehenden dreistreifigen Ausbau nach Süden hin auf drei Fahrspuren und anschließend vor der Bahnbrücke auf vier Spuren erweitert, unter der Bahnstrecke hindurchgeführt und bis zum Anschluss an den bestehenden vierstreifigen Ausbau ausgebaut. Der Ausbauabschnitt hat eine Länge von 520 m, das Brückenbauwerk weist nach dem Ausbau eine lichte Weite von 28 m auf.

Für das Vorhaben war durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4, § 7 UVPG i. V. m. Ziff. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Überprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die geplante Neubaumaßnahme führt bei Berücksichtigung entsprechender Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und

biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Auswirkungen auf den Menschen durch Lärmbelastung sind gering. Der geplante Ausbau hält hinsichtlich der umliegenden Wohn- und Gewerbeanlagen die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung schon wegen der großen Entfernung von über 500 m ein. Der Ausbau führt zu keiner Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs, der Verkehrsfluss wird durch die Beseitigung der Engstelle im Bereich des Brückenbauwerks verstetigt. In Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (Erholung, Naturgenuss) sind die gegenüber dem Bestand nur unwesentlich erhöhten Beeinträchtigungen ausgleichbar. Insgesamt sind die Eingriffe in die straßennah liegenden naturschutzfachlich wenig wertvollen Flächen aufgrund der Beibehaltung der Höhenlage der Straße und der Bahnbrücke nicht als erheblich zu bewerten.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die Versiegelung und Überbauung beeinträchtigt. Durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die auftretenden Auswirkungen auf schutzwürdige Lebensräume und Arten kompensiert werden. Dadurch verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden bringt das Vorhaben ebenfalls keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Zwar führt der Straßenbau wegen des Anbaus von zwei Fahrstreifen und der Verbreiterung des Brückenbauwerks zu einem gegenüber der bisherigen Gestaltung erhöhten Flächenverbrauch. Jedoch verbleiben für die Schutzgüter Fläche und Boden keine erheblichen Auswirkungen, da die Flächenversiegelungen kompensiert werden können. Nachdem ausschließlich nahe der Bestandstrasse liegende Flächen betroffen sind, sind unter Berücksichtigung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind kaum zu erwarten. Insbesondere auf Grund seiner Größe wirkt sich das Vorhaben kaum auf das Schutzgut Wasser aus. Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden und Landschaft erfolgen nur geringfügig. Auswirkungen wie die baubedingte Abfallerzeugung sowie das Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, sind geringfügig und lediglich auf die Bauzeit beschränkt. Umweltverschmutzung und Belästigungen durch das Aufbringen von Streugut, Reifenabrieb und Abgase sind nicht in einem über den bisher bestehenden hinausgehenden Umfang zu erwarten.

In Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden sich bei Einhaltung der bestehenden Regelungen keine negativen Auswirkungen ergeben.

Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend betrachtet sind daher unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten beim Staatlichen Bauamt Augsburg, Burgkmairstr. Str. 12, 86152 Augsburg.

Augsburg, den 12.01.2022

Regierung von Schwaben

gez.

Manuela Baumann

Leitende Regierungsdirektorin